

# Konzernrichtlinie Anti Korruption

## 1 Vorbemerkung

### 1.1 Aufgaben und Ziele der Richtlinie

Diese Richtlinie konkretisiert die Hintergründe und den Rahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption wie sie in den folgenden Richtlinien umgesetzt werden:

- > Code of Conduct
- > KR 01 Compliance Richtlinie
- > KR 02 Konzern Einkaufsrichtlinie
- > Geschäftspartnerkodex
- > KR 14 Internes Kontrollsystem
- > KR 22 Spenden und Sponsoring
- > KR 28 Genehmigungsgrenzen und Entscheidungskompetenzen
- > KR 35 Geldwäsche
- > KR 36 Hinweisgebersystem
- > Geschäftsordnung der Internen Revision

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt unmittelbar für alle Vonovia Konzernunternehmen mit Sitz in Deutschland. Als Konzernunternehmen der Vonovia gelten neben der Holding alle Gesellschaften, an welchen die Vonovia unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist oder beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Einzelne Gesellschaften können – durch Vorstandsbeschluss – vorübergehend von der Geltung einzelner oder aller Konzernrichtlinien ausgenommen werden, um Sondersituationen wie z. B. kürzlich erfolgter Beteiligungserwerb oder grundlegende Organisationsänderungen zu steuern.

Die Richtlinie ist insbesondere für alle Mitarbeiter relevant, die zum Erstellen oder Aktualisieren von Regelungen ermächtigt sind.

#### **Auslandsgesellschaften:**

Vonovia Konzernunternehmen mit Sitz im Ausland haben diese Richtlinien zu übernehmen. Hierbei sind Anpassungen für landesspezifische Abweichungen hinsichtlich Organisationsstruktur und landesspezifischen rechtlichen Anforderungen zulässig.

## 2 Hintergrund

Es ist zunächst festzuhalten, dass es keine allgemein gültige Definition von Korruption gibt. Transparency International spricht übergreifend vom Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil („Corruption is the abuse of public power for private benefit“). In den meisten Rechtsordnungen gelten aktive und passive Bestechungshandlungen im öffentlichen genauso wie im privatwirtschaftlichen Bereich als Korruption.

Im deutschen Strafrecht wird Korruption durch verschiedene Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) sanktioniert. Dabei gliedern sich die Tatbestände der Korruption in Straftaten, die durch den Annehmenden (passive Bestechung: Vorteilsannahme, Bestechlichkeit), und solche, die durch den Gebenden (aktive Bestechung: Vorteilsgewährung, Bestechung) begangen werden. Die Behörden verfolgen alle Korruptionsdelikte von Amts wegen. In schwerwiegenden Fällen verhängen die Gerichte Geldbußen und langjährige Haftstrafen, bei den Unternehmen kann zusätzlich der erlangte „Gewinn“ abgeschöpft werden, wobei es sich in Einzelfällen der vergangenen Jahre dabei um dreistellige Millionenbeträge handelte.

Zur Verringerung des Korruptionsrisikos kommen sowohl präventive, als auch repressive Elemente zum Tragen.

Essenziell für die Korruptionsprävention ist die Durchführung einer Risikobewertung, bei der man sich zunächst der spezifischen Korruptionsrisiken im eigenen Unternehmen bewusst wird. Tendenziell bestehen höhere Korruptionsrisiken, wenn das Unternehmen Aufträge von der öffentlichen Hand erhält, Geschäfte über sogenannte Vertriebsvermittler abgewickelt werden oder das Unternehmen in Ländern aktiv ist, die einen hohen Korruptionsindex aufweisen.

Für Vonovia ergeben sich hier hauptsächlich Risiken aus den Bereichen Leistungserbringung und Einkauf.

Zu den präventiven Maßnahmen gehören daher klare Vorgaben und Richtlinien zum gewünschten Verhalten (etwa zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und zu Spenden- und Sponsoringvergaben), aber auch zielgruppenspezifische Trainings- und Schulungsmaßnahmen und ein an die Mitarbeiter gerichtetes Beratungsangebot zur Klärung von Fragen durch den Bereich Compliance.

Zu den repressiven Elementen zählt ein sogenanntes Hinweisgeberportal („Whistleblower“), bei dem Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten Meldungen zu erkannten oder vermuteten Verstößen abgeben können, ohne dabei Repressalien befürchten zu müssen.

Etwasige Verstöße werden ohne Ansehen der Person konsequent untersucht und sanktioniert.

Über allem steht der sogenannte „tone at the top“.

Das Verhalten des Managements muss mit allen Maßnahmen, die im Unternehmen zur Korruptionsprävention implementiert werden, im Einklang stehen, denn darüber wird die Wahrnehmung der Mitarbeiter geprägt.



1. Risiken bei Abschluss und Vollzug des Sponsorvertrages:
  - a) Die Entscheidung für ein Sponsoring folgt den persönlichen sportlichen/ kulturellen Interessen z. B. des Marketingchefs, statt sich an den Zielen des Unternehmens bzw. am Produkt und dessen Zielgruppe auszurichten.
  - b) Es wird ein Verband unterstützt, bei dem ein Mitarbeiter des Sponsors selbst engagiert ist (Interessenskonflikt).
  - c) übliche Risiken im Zusammenhang mit Verträgen (Bestechung, Untreue usw.)
2. Risiken beim Vertragspartner:
  - a) mangelnde Seriosität, z. B. Defizite in der Governance bei einem Sport- oder Kulturverein
  - b) Fehlverhalten einzelner, z. B. bei Sportveranstaltungen Doping, Drogen etc. Detaillierte Vorgaben sind in der Richtlinie KR 22 Spenden und Sponsoring geregelt.

### Hospitality – Interessenkonflikte bei Veranstaltungen

Eine Karte für ein Fußballspiel, eine Einladung zu einem Musikfestspiel oder zu einer Messeveranstaltung – Einladungen gehören seit eh und je zum Geschäftsleben. Im Beruf kann daraus leicht ein Dilemma entstehen – sowohl für den Einladenden als auch für den Eingeladenen. Eine Einladung kann entweder als Gefälligkeit oder als unlauterer Vorteil gelten. Oft reicht auch der Anschein der Beeinflussung allein aus, um den Ruf aufs Spiel zu setzen.

Der Umgang mit Hospitality, ist deshalb ein zentraler Aspekt, wenn es in Unternehmen darum geht, Korruptionsrisiken zu begegnen, Untreue vorzubeugen und so die Vermögenswerte eines Unternehmens zu schützen.

Vonovia hat daher im Code of Conduct die entsprechenden Regelungen getroffen. Darüber hinaus regelt der Geschäftspartnerkodex die wichtigsten Elemente zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

### Geschäftspartner Compliance

Integere Menschen halten, was sie versprechen, andere nicht. Aus diesem einfachen Grund ist die Integritätsprüfung eines Geschäftspartners weit mehr als nur ein Compliance-Thema. Sie ist aber zugleich auch ein wichtiges Compliance-Thema.

Geschäftsbeziehungen bergen spezifische Risiken, von der Produktqualität über Vertragstreue bis hin zur Integrität, für die letztlich das Unternehmen verantwortlich gemacht werden kann und die für den wirtschaftlichen Erfolg entscheidend sind.

Daher beurteilen verschiedene Funktionen im Unternehmen – Buchhaltung, Controlling, Recht, Compliance etc. – bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung die möglichen Risiken.

Dabei werden Fragen geklärt wie:

1. Wer ist mein Geschäftspartner? – Frage nach der Identität.
2. Kann mein Geschäftspartner, was er verspricht? – Frage nach der Qualität.
3. Ist mein Geschäftspartner wirtschaftlich zuverlässig? – Frage nach der Bonität.
4. Kann ich darauf vertrauen, dass sich mein Geschäftspartner rechtmäßig verhält? – Frage nach der Integrität.
5. Darf ich mit dem Geschäftspartner Geschäfte machen? – Frage nach Sanktionen oder ähnlichen Beschränkungen.

Die Klärung dieser Fragen ist in den Richtlinien KR 02 Konzern Einkaufsrichtlinie sowie KR 14 Internes Kontrollsystem hinterlegt. Bei Geschäftsbeziehungen, welche geldwäscherelevant sind kommen zusätzlich die Regelungen der KR 35 Geldwäsche zum Tragen.

### Klärung von „Grauzonen“

Unter Compliance versteht man die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie unternehmensinterner Vorgaben und Richtlinien. Allerdings setzt Rechtstreue Rechtsklarheit voraus.

Es kann also in Zweifelsfragen darum gehen, eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, beziehungsweise alle relevanten Fragen gestellt und darauf befriedigende Antworten erhalten zu haben. Dennoch können auch nach umfangreichen Prüfungen und Antworten, die keinen Hinweis auf einen Korruptionstatbestand zulassen, Zweifel beziehungsweise ein schlechtes Gefühl zurückbleiben.

Hierbei unterstützt der Bereich Recht und Compliance die Fachbereiche bei der Klärung von Sachverhalten.

### Interne Untersuchungen

Interne Untersuchungen sind die angemessene Reaktion auf potenzielle Rechtsverstöße, wozu die Aufklärung des Sachverhalts, die Erforschung der Ursachen der Rechtsverletzung sowie die Ermittlung der Beteiligten gehört.

Ein Untersuchungsprozess läuft im Kern immer in folgenden Schritten ab:

- i) Erstbewertung der Vorwürfe,
- ii) Planung der Untersuchung,
- iii) Durchführung derselben,
- iv) Berichterstattung,
- v) Abstellen der Prozess-Schwächen im Compliance- oder internen Kontrollsystem sowie arbeits-, zivil- und ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Details sind in der KR 01 Compliance Richtlinie geregelt sowie der Geschäftsordnung der Internen Revision.